



1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD

Zuchtzulassungsordnung Anhang 1 der Zuchtordnung

Zuchtzulassungsordnung neu gefasst und beschlossen
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 06.07.2023)



Inhalt

Abschnitt 1 – Allgemeines	3
Abschnitt 2 – Zuchtzulassungsbedingungen	3
§ 1 Antrag auf Zuchtzulassung.....	3
1.1 Zuchtverwendung von im Ausland stehenden Rüden	4
1.2 Hüftgelenkdysplasie (HD) / Ellbogendysplasie (ED) / Osteochondrosis dissecans des Schultergelenkes (Schulter-OCD).....	4
1.3 Kiefer und Zähne.....	5
1.4 Andere erbliche Defekte und Krankheiten	5
1.5 CA (Cerebellar Ataxia) / Zerebelläre Ataxie	5
§ 2 Wesen.....	6
§ 3 Rassebild.....	6
3.1 Äußeres Erscheinungsbild.....	6
3.2 DNA-Profil.....	6
§ 4 Zuchtclassen.....	7
4.1 Normalzucht.....	7
4.2 Jagdliche Leistungszucht.....	7
Abschnitt 3 – Zuchtzulassungswert	7
§ 5 Zuchtzulassungswert "Uneingeschränkte Zuchtzulassung"	7
§ 6 Zuchtzulassungswert "Eingeschränkte Zuchtzulassung"	8
§ 7 Zuchtzulassungswert "Begrenzte Zuchtsperre"	8
§ 8 Zuchtzulassungswert "Unbegrenzte Zuchtsperre"	8
Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen	9



Abschnitt 1 – Allgemeines

- (1) In der Zuchtzulassungsordnung (ZZO) werden die einzelnen Bedingungen einer Zuchtzulassung für die Zucht von Hunden der Rasse Spinone Italiano im SICD geregelt.
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund von Maßnahmen aus der ZZO gegen den SICD sind ausgeschlossen.

Abschnitt 2 – Zuchtzulassungsbedingungen

§ 1 Antrag auf Zuchtzulassung

- (1) Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die nach der jeweils gültigen ZZO die Zuchtzulassungsbedingungen nachgewiesen haben und denen durch den Zuchtleiter die Zuchttauglichkeit auf der Originalahnentafel bestätigt wurde.
- (2) Dem formlosen Antrag sind beizufügen:
 - (a) im Original die Ahnentafel der Hündin oder des Rüden,
 - (b) in Kopie Auswertungsbefunde HD, ED und Schulter-OCD,
 - (c) in Kopie Auswertungsbefund CA-Test (Cerebelläre Ataxie Spinone Italiano),
 - (d) in Kopie DNA-Profil,
 - (e) in Kopie eine Formwertbeurteilung einer internationalen, nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellung der Rasse Spinone Italiano,
 - (f) in Kopie vorhandene Bescheinigungen über vom SICD anerkannte und bestandene Jagdhundeprüfungen der Bundesländer, des JGHV oder von dem JGHV angeschlossenen Jagdhundezuchtvereinen sowie Leistungsabzeichen des JGHV, Bescheinigungen über im Ausland vom SICD anerkannte und bestandene Jagdhundeprüfungen von der FCI angeschlossenen Jagdhundezuchtvereinen oder,
 - (g) in Kopie vorhandene Bescheinigungen über bestandene Prüfungen des SICD oder,
 - (h) in Kopie vom SICD anerkannte Prüfungen und Arbeitsprüfungen anderer Art, z.B. anerkannte Begleithunde- und Hundeführerscheinprüfungen, anerkannte Rettungshundeprüfungen, Arbeitsprüfungen mit Dummies oder Workingtests.
- (3) Hunde, welchen vor Inkrafttreten der Zuchtordnung des SICD bereits durch den VDH die Zuchtzulassung zuerkannt wurde, genießen Bestandsschutz und werden kostenfrei als zuchttauglich in das Zuchtbuch des SICD übernommen.



1.1 Zuchtverwendung von im Ausland stehenden Rüden

- (1) Im Ausland stehende Rüden können als Zuchtpartner für im SICD zuchttaugliche Hündinnen verwendet werden, sofern sie eine von der FCI ausgestellte Ahnentafel besitzen und in ihrem Land die Zuchtzulassungsbedingungen erfüllen. Zusätzlich ist eine Bescheinigung über die HD-Beurteilung des Deckrüden vorzulegen. Grundsätzlich ist für den Einsatz ausländischer Deckrüden eine Genehmigung des SICD erforderlich, welche durch den Zuchtleiter erfolgt.
- (2) In besonderen Fällen, die der Erweiterung des Genpools dienen, kann auf besonderen Antrag an den Zuchtleiter des SICD eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz ausländischer Deckrüden beantragt werden, die den Zuchtzulassungsvoraussetzungen des SICD nicht entsprechen.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung und Genehmigung eines ausländischen Deckrüden besteht nicht.

1.2 Hüftgelenksdysplasie (HD) / Ellbogendysplasie (ED) / Osteochondrosis dissecans des Schultergelenkes (Schulter-OCD)

- (1) Alle Zuchthunde müssen röntgenologisch auf HD, ED und Schulter-OCD untersucht sein. Die Röntgenuntersuchung darf erst nach Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen. Die zentrale Auswertung der Aufnahmen erfolgt über einen vom SICD bestimmten Gutachter nach den von der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.“ festgelegten Richtlinien. Die Röntgenbilder gehen nach Auswertung durch den vom SICD bestimmten Gutachter in das Eigentum des Vereins über, werden über eine vom Verein festgelegte Stelle archiviert und dürfen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Zuchtzulassungsbewertung erfolgt folgendermaßen:
 - (a) uneingeschränkt
 - i. HD-A (HD-frei)
 - ii. HD-B (Grenzfall)
 - iii. ED-o (ED-frei)
 - iv. Schulter-OCD-frei
 - (b) eingeschränkt mit Auflage
 - i. HD-C (leichte HD)
 - ii. ED-Grenzfall
 - iii. ED-1 (leicht)
 - (c) Zuchtsperre
 - i. HD-D (mittelgradige HD)
 - ii. HD-E (schwere HD)
 - iii. ED-2 (mittel)
 - iv. ED-3 (schwer)
 - v. Schulter-OCD-positiv



-
- (3) Hunde, die vor der Erstellung des Röntgengutachtens an HD, ED oder Schulter-OCD operiert wurden, sind generell von der Zucht auszuschließen, auch wenn das Gutachten eine Auswertung im zuchttauglichen Bereich ergibt.
 - (4) Hunde mit eingeschränkter Zuchtzulassung aufgrund von HD-C sowie ED-Grenzfall und ED-1 dürfen nur mit Hunden mit uneingeschränkter Zuchtzulassung verpaart werden. Die Verpaarung bedarf der Genehmigung durch den Zuchtleiter des SICD.

1.3 Kiefer und Zähne

Zulässig sind Scheren- oder Zangengebiss gemäß dem Standard der Rasse.

1.4 Andere erbliche Defekte und Krankheiten

- (1) Alle anderen Defekte und Krankheiten führen zum sofortigen Zuchtausschluss des Hundes. Dazu zählen unter anderem:
 - (a) angeborene Taubheit oder Blindheit,
 - (b) Hasenscharten,
 - (c) Spaltrachen,
 - (d) Kieferanomalien,
 - (e) Retinaatrophie (PRA),
 - (f) Kryptorchismus,
 - (g) Monorchismus,
 - (h) Albinismus,
 - (i) Fehlfarben,
 - (j) Demodikose Epilepsieähnliche Anfälle, usw.
- (2) Dies gilt auch für operativ und / oder medikamentös behandelte Hunde.

1.5 CA (Cerebellar Ataxia) / Zerebelläre Ataxie

- (1) Alle Zuchthunde müssen vor ihrem Zuchteinsatz auf CA getestet werden.
- (2) CA-Trägartiere dürfen nicht untereinander verpaart werden. Auf Antrag kann ein CA-Trägartier für die Zucht zugelassen werden, wenn es kein anderes gleichwertiges Zuchttier gibt. Der Antrag ist formlos an den Zuchtleiter zu stellen. Ein Anspruch auf Anerkennung und Genehmigung besteht nicht.
- (3) Für im Ausland stehende, nicht getestete Rüden kann ein Ausnahmeantrag an den Zuchtleiter gestellt werden, wenn die Hündin, die mit diesem Rüden verpaart werden soll, als CA-frei getestet worden ist. Ein Anspruch auf Anerkennung und Genehmigung besteht nicht.



§ 2 Wesen

- (1) Das im Standard als typisches Wesen und somit als Zuchtziel erwünschte Verhaltensmuster ist bei der Rasse Spinone Italiano für ein geordnetes soziales Zusammenleben mit der Umwelt und bei der Abrichtung für die Jagd und als Rettungshund von entscheidender Bedeutung.
- (2) Das von Zucht und Leistungsrichtern zu beurteilende Wesen setzt sich aus im Erbgut angelegten und den durch die Umwelt geprägten Verhaltensmustern zusammen.
- (3) Ererbte und erworbene Verhaltensmuster sind auf Zuchtschauen und Prüfungen nicht mehr zu trennen. Bewertet werden kann darum nur noch das am Tage der Veranstaltung auf Zuchtschauen und Prüfungen gezeigte Wesen (der Phänotyp).
- (4) Nicht verhaltenssicher im Sinne dieser Zuchtzulassungsordnung sind Hunde, bei denen folgende Verhaltensmuster festgestellt werden:
 - (a) die sich wegen hoher Aggressivität auf einer Zuchtschau und / oder Prüfung nicht vorstellen (im Feld oder im Ring) oder anfassen lassen (z.B. Zahnkontrolle, Hodenkontrolle),
 - (b) bei denen Scheue und / oder ängstliche Haltung gegenüber Fremden auf einer Zuchtschau und / oder Prüfung festgestellt wurde.
- (5) Die Zuchtzulassungsbewertung in Bezug auf das allgemeine Wesen erfolgt folgendermaßen:
 - (a) uneingeschränkt: verhaltenssicher,
 - (b) Zuchtsperre: alle anderen Bewertungen.

§ 3 Rassebild

Es ist unter anderem Zuchtziel, dass die im SICD gezüchteten Spinone Italiano hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Leistungseigenschaften den bei der FCI hinterlegten Standardbedingungen der Mutterländer entsprechen.

3.1 Äußeres Erscheinungsbild

Es werden nur Spinone Italiano zur Zucht zugelassen, die auf einer Zuchtschau den geforderten Formwert erhalten haben. Die Beurteilung muss in der Zwischen-, Offenen oder Gebrauchshundeklasse erfolgt sein. Die Formwertbeurteilung muss mindestens „sehr gut“ lauten. Bei Hunden, die eine bestandene „Verbandsgebrauchsprüfung“ (VGP) oder eine „Verbandsprüfung nach dem Schuss“ (VPS) des JGHV nachweisen können, muss die Formwertbeurteilung mindestens „gut“ lauten.

3.2 DNA-Profil

Es werden nur Spinone Italiano zur Zucht zugelassen, von denen als Identitätsnachweis ein DNA-Profil vorliegt.



§ 4 Zuchtklassen

Der SICD unterteilt die Zucht in zwei Zuchtklassen; die Zuchtklasse wird auf der Ahnentafel vermerkt.

4.1 Normalzucht

Beide Elterntiere weisen eine vom SICD anerkannte und bestandene Begleithunde- oder Hundeführerscheinprüfung vor. bzw. eine vom SICD anerkannte Arbeitsprüfung anderer Art, z.B. Rettungshunde- oder Arbeitsprüfung mit Dummys vor.

4.2 Jagdliche Leistungszucht

Beide Elterntiere weisen einen Nachweis über eine vom SICD anerkannte und bestandene jagdliche Prüfung vor.

Abschnitt 3 – Zuchtzulassungswert

- (1) Der Zuchtzulassungswert ergibt sich aus der Kontrolle des Wesens, der Augen, der Gebissform, der Zähne und der sicht- und tastbaren Erbfehler, dem äußeren Erscheinungsbild, den nachgewiesenen Leistungen und der röntgenologischen Untersuchung auf HD, ED und Schulter-OCD sowie der Untersuchung auf CA.
- (2) Der Zuchtzulassungswert wird auf den Ahnentafeln vermerkt.
- (3) Der SICD unterteilt den Zuchtzulassungswert in vier Klassifizierungen.

§ 5 Zuchtzulassungswert "Uneingeschränkte Zuchtzulassung"

Zur Zucht uneingeschränkt zugelassen sind alle Hunde, die die vom SICD festgelegten Voraussetzungen der Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung erfüllen und die Zuchtzulassungsbewertungen ohne Einschränkungen erhalten haben.

- (a) Hunde, die eine vom SICD anerkannte Begleithunde- oder Hundeführerscheinprüfung, bzw. eine vom SICD anerkannte und bestandene Rettungshundeprüfung oder Arbeitsprüfung mit Dummys vorweisen, werden mit „uneingeschränkt für die Normalzucht“ eingetragen.
- (b) Hunde, die einen vom SICD anerkannten Nachweis über die jagdliche Leistungseigenschaft erbracht haben, werden mit „Uneingeschränkt für die jagdliche Leistungszucht“ eingetragen.



§ 6 Zuchtzulassungswert "Eingeschränkte Zuchtzulassung"

Zur Zucht eingeschränkt zugelassen sind alle Hunde, die Abschnitt 3, § 5 erfüllen, jedoch eingeschränkte Zuchtbewertungen erhalten haben. Die Art der Einschränkung wird vermerkt. Hunde mit eingeschränkten Zuchtbewertungen dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die nicht die gleichen Einschränkungen erhalten haben. Eine Verpaarung von Hunden mit eingeschränkten Zuchtbewertungen bedarf immer der Genehmigung durch den Zuchtleiter des SICD.

§ 7 Zuchtzulassungswert "Begrenzte Zuchtsperre"

Zur Zucht begrenzt gesperrt sind Hunde, die:

- (a) Hündinnen, die vor dem vollendeten 24. Lebensmonat geworfen haben. Sie dürfen vor dem vollendeten 48. Lebensmonat nicht wieder belegt werden,
- (b) Hunde, deren Besitzern und / oder Eigentümern das Zuchtbuch auf Zeit gesperrt ist. Die Zuchtsperre gilt für die Zeit der Zuchtbuchsperrung,
- (c) Welpen, deren Elterntiere zum Zeitpunkt der Wurfmeldung Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht erfüllt hatten, aber diese zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen könnten. Diese Welpen erhalten den Eintrag „Begrenzte Zuchtsperre“ in die Ahnentafel.

§ 8 Zuchtzulassungswert "Unbegrenzte Zuchtsperre"

Die auf Lebenszeit gültige Zuchtsperre wird durch die Zuchtbuchstelle ausgesprochen. Auf den Ahnentafeln wird der Vermerk „Zuchtsperre“ eingetragen. Welpen, deren Elterntiere die Bedingungen dieser Zuchtzulassungsordnung nicht mehr nachholen können, erhalten zusätzlich zur Eintragung „Zuchtsperre“ auf den Ahnentafeln den Eintrag „Nicht nach den Bedingungen des SICD gezüchtet“. Auf Lebenszeit gesperrt werden Hunde:

- (a) die in einer geforderten Bedingung dieser Zuchtzulassungsordnung die Zuchtbewertung „Zuchtsperre“ erhalten haben,
- (b) bei denen sich nach bescheinigter Zuchttauglichkeit zuchtausschließende Mängel zeigen und bekannt werden,
- (c) bei denen durch Verschweigen von Erbfehlern die Zuchttauglichkeit bescheinigt wurde,
- (d) bei denen Erbfehler durch Operation und / oder andere künstliche Maßnahmen verdeckt wurden.



Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zuchtzulassungsordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung und damit der Satzung.
- (2) Jede Änderung / Ergänzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Zuchtzulassungsordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung der Satzung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt. Die Vereinsgerichtsordnung ist auf der Homepage und / oder in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.